

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 539/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt die Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes (nachfolgend: der Versicherte), das diesem zuerkannte Recht auf Altersrente mit einem höheren monatlichen Wert festzusetzen.
- 2 Die Beklagte erkannte dem Versicherten ab 1. Oktober 1995 das Recht auf Altersrente zu (Bescheid vom 27. September 1995) und stellte dessen Wert im Bescheid vom 10. April 1997 neu fest. Nachdem der Versorgungsträger Zugehörigkeitszeiten des Versicherten zu einem Zusatzversorgungssystem festgestellt hatte, nahm die Beklagte in den Bescheiden vom 22. Februar 2000 und 7. März 2000 eine Neufeststellung des Rentenwerts vor, in dem sie die bisher eingestellte Beitragszeit vom 1. Januar bis 31. August 1962 unberücksichtigt ließ; den - insoweit günstigeren - Verwaltungsakt vom 10. April 1997 nahm sie mit Wirkung vom 1. Mai 2000 zurück. Der Widerspruch des Versicherten, mit dem er sich zum einen gegen die Neufeststellung des Rentenwerts und zum anderen gegen die Rentenanpassung zum 1. Juli 2000 wandte, hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 22. November 2000). Das Sozialgericht (SG) hat den Verwaltungsakt vom 7. März 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom "21.12.2000" (gemeint wohl: 22. November 2000) aufgehoben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Verwaltungsaktes vom 22. Februar 2000 verpflichtet, die für den Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis 13. September 1962 bisher festgestellten Pflichtbeitragszeiten und Verdienste weiterhin bei der Wertfeststellung zu berücksichtigen; im Übrigen hat es die Klagen, mit denen der Versicherte weitere Ansprüche geltend gemacht hat, überwiegend als unzulässig abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 14. Oktober 2003).
- 3 Das durch den Tod des Versicherten am 14. März 2005 unterbrochene Berufungsverfahren hat die Klägerin als dessen Sonderrechtsnachfolgerin aufgenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 28. September 2006). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigelegt werden, jedoch kann hiervon nach



Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.

- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 6 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was die Klägerin zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 7 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 19. Dezember 2006 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands sich notwendig mit den von der Klägerin formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste. Auch die wenigen Anmerkungen zum konkreten Fall der Klägerin (zB auf den Seiten 4, 8 und 11 der Beschwerdebegründung) legen keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

